

**Richtlinie zum Vollzug des Gesetzes über die Finanzierung des  
Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG)  
im Landkreis Bautzen**

**§ 1 Ausgleichspflicht**

- (1) Im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 43 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist dem Unternehmer für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs auf Antrag ein Ausgleich der Mindereinnahmen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und im Rahmen der Mittel aus dem ÖPNVFinAusG zu gewähren, wenn der Ertrag aus den für diese Beförderungen genehmigten Beförderungsentgelten zur Deckung der in § 3 bestimmten Kosten nicht ausreicht.
- (2) Als Ausgleich werden bis zu 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag gemäß § 5 und den Kosten gemäß § 3 gewährt. Der Ausgleich darf höchstens so bemessen werden, dass die dem Landkreis Bautzen zufließenden Ausgleichszahlungen des Freistaates gemäß § 2 Abs. 1 ÖPNVFinAusG ausgeschöpft, aber nicht überschritten werden.
- (3) Dem Ausgleich wird eine Ermäßigung der Verkehrstarife für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr von 25 % gegenüber den Verkehrstarifen für Zeitfahrausweise im Normaltarif zu Grunde gelegt. Dabei sind geringfügige Abweichungen aufgrund von Tarifanpassungsmaßnahmen unbeachtlich.

**§ 2 Auszubildende**

- (1) Auszubildende im Sinne des ÖPNVFinAusG sind:
  1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
  2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
    - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
      - allgemeinbildender Schulen,
      - berufsbildender Schulen,
      - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
      - Hochschulen, Akademien  
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien und Volkshochschulen;
    - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und

sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

- c) Personen, die Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
  - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
  - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
  - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
  - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
  - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

### **§ 3 Höhe der Kostensätze**

Die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kostensätze je Personenkilometer betragen gemäß der Musterrichtlinie des Sächsischen Landkreistages für

1. Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortsverkehr mit Straßenbahnen und Krafffahrzeugen in Städten über 200.000 Einwohnern betreiben, **0,2015 €**,
2. Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortsverkehr mit Straßenbahnen und Krafffahrzeugen in Städten unter 200.000 Einwohnern betreiben, **0,1683 €**,

3. Unternehmen, die Orts- und Nachbarortsverkehr mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreiben, **0,1427 €**,
4. Unternehmen, die sonstigen Linienverkehr betreiben, **0,1376 €**.

#### **§ 4 Ermittlung der Personen-Kilometer für die Berechnung des Ausgleichs**

- (1) Personen-Kilometer werden durch Multiplikation der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite ermittelt.
- (2) Die Zahl der Beförderungsfälle ist nach den verkauften Wochen-, Monats- und Jahreszeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr zu errechnen. Für die Ausnutzung der Zeitfahrausweise sind 2,3 Fahrten je Gültigkeitstag zugrunde zu legen. Dabei ist die Woche mit höchstens 6 Tagen, der Monat mit höchstens 26 Tagen und das Jahr mit höchstens 240 Tagen anzusetzen; diese Werte können unterschritten werden, soweit Fahrplanangebote nicht vorhanden sind oder tarifliche Einschränkungen bestehen oder nur ausbildungsnotwendige Tage berücksichtigt werden sollen. Jeder Beförderungsfall ist nur einmal zu zählen, auch wenn mit einem Zeitfahrausweis mehrere Verkehrsmittel benutzt werden.
- (3) Besteht ein von mehreren Unternehmern gebildetes zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten und wird je beförderte Person nur ein Fahrausweis ausgegeben, ist die nach Absatz 2 errechnete Zahl der Beförderungsfälle um 10 % zu erhöhen.
- (4) Für die mittlere Reiseweite sind die folgenden Durchschnittswerte zugrunde zu legen:

- 5 Kilometer, wenn überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr;
- 8 Kilometer, wenn überwiegend sonstiger Linienverkehr (Überlandlinienverkehr)

betrieben wird. Nachbarortslinienverkehr ist der Verkehr zwischen Nachbarorten oder Teilen von ihnen, wenn diese wirtschaftlich und verkehrsmäßig so miteinander verbunden sind, dass der Verkehr nach der Tarifgestaltung und nach gegenwärtiger oder in naher Zukunft zu erwartender Häufigkeit einem Ortslinienverkehr vergleichbar ist. Die Verbindung mehrerer Nachbarortslinien fällt nicht unter den Begriff „Nachbarortslinienverkehr.“

- (5) Wird nachgewiesen, dass von den Durchschnittswerten für
  - die Ausnutzung der Zeitfahrausweise nach Absatz 2 Satz 2 oder
  - die Erhöhung der Beförderungsfälle um 10 vom Hundert nach Absatz 3 oder
  - die mittlere Reiseweite im Ausbildungsverkehr nach Absatz 4

jeweils um mehr als 25 % abgewichen wird, sind der Berechnung des Ausgleichsbetrags die nachgewiesenen Werte zugrunde zu legen. Die Abweichung von dem Durchschnittswert für die mittlere Reiseweite ist nachzuweisen

1. aufgrund der verkauften Streckenzeitfahrausweise nach den erfassten tatsächlichen Entfernungen oder nach den mittleren Werten der Entfernungsstufen der genehmigten Beförderungsentgelte oder
2. durch Verkehrszählung oder
3. in sonstiger geeigneter Weise.

### **§ 5 Ermittlung der Erträge**

Als Erträge sind die Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr und die Einnahmen aus erhöhten Beförderungsentgelten anzusetzen.

### **§ 6 Antragstellung**

- (1) Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist vom Unternehmen bis zum 28. Februar jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr beim Landkreis Bautzen zu stellen. Auf schriftlichen Antrag kann die Abgabefrist um 1 Monat verlängert werden. Danach entfällt der Ausgleichsanspruch.
- (2) Bei einem von mehreren Unternehmern gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten kann auch eine Gemeinschaftseinrichtung dieser Unternehmer die Anträge für ihre Mitglieder stellen.
- (3) Der Antragsteller hat im Antrag den sich nach den Vorschriften dieser Richtlinie ergebenden Ausgleichsbetrag zu errechnen.
- (4) Der Antragsteller hat die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen beizubringen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen, kann der Landkreis Bautzen weitere Nachweise verlangen.

### **§ 7 Entscheidung**

Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen und dem Antragsteller zuzustellen.

### **§ 8 Änderung der Voraussetzungen**

Jede Veränderung der Tatsachen, die der Berechnung des Ausgleichs zugrunde liegen, ist unverzüglich dem Landkreis Bautzen anzuzeigen.

Bautzen, 16.05.2013

Michael Harig  
Landrat

(Dienstsiegel)